

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Rieser, General-Druckerei.

Postfachnummer: 21244, Kreisamt Rieser Nr. 12.

für die Amtshauptmannschaft Großbain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 87.

Freitag, 16. April 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 3.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzeile (7 Silben) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Beste Tarife. Gewollter Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorläufig, durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Überzeitliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktionen: Richard Köhnel, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rieser.

Butter und Margarine betr.

1. Abschnitt 13, gültig vom 19.—25. IV., darf nur mit einem Kistchen Butter beliefert werden.
2. Die Verkaufsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 50 gr Margarine zum Preise von 1.75 (Selbstverlänger nicht).
Großbain, am 16. April 1920.
182 g IV. Der Kommunalverband.

Brot- und Mehlversorgung.

Durch die Erhöhung der Kohlenpreise und Löhne sowie durch die Steigerung aller sonstiger Unkosten läßt sich eine entsprechende Erhöhung der Mehl- und Brotpreise nicht mehr umgehen.
Es werden deshalb mit Wirkung ab 19. ds. Mts. für den Bezirk des Kommunalverbandes Großbain, einseh. der revidierten Städte Großbain und Rieser bis auf weiteres für den Verkauf von Mehl und Brot folgende Höchstpreise festgesetzt:

A. Für Mehl.

a) im Großhandel
für Weizenmehl 111 Pf. für 1 ds frei Haus oder bei Stückgutlieferung frei Station beim, vom Weizenlager frei ab Lager auschl. Sad.
für Roggenmehl 104 Pf. für 1 ds frei Haus oder bei Stückgutlieferung frei Station auschl. Sad.

b) im Kleinhandel

für Weizenmehl	1.30 Pf. für 1 kg
	0.40 " " 300 gr
	0.80 " " 600 gr
	1.50 " " 1140 gr
für Roggenmehl	1.20 Pf. für 1 kg
	0.35 " " 300 gr
	0.70 " " 600 gr
	1.35 " " 1140 gr

B. Für Brot.

für Roggenbrot	1.20 Pf. für 1 kg
	1.80 " " 1 1/2 kg
	3.60 " " 3 kg
	2.25 " " 1800 gr
für Weißbrot	0.15 Pf. für 80 gr
für Zwieback	0.30 Pf. für 80 gr

Die Packausbeute wird von 100 kg Roggenmehl auf 136 kg Einheitsbrot und von 100 kg Weizenmehl auf 123 kg Weißbrot festgesetzt.

Es dürfen somit zu 1 kg Roggenbrot höchstens 735 gr Roggenmehl und zu 1 kg Weißbrot höchstens 813 gr Weizenmehl verwendet werden.

Zusammenfassungen werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 6. August 1919, Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1919/20 betr., bekräftigt.
Großbain, am 15. April 1920.
429 a I. Der Kommunalverband.

Das bereits früher ausgesprochene Verbot des Sinarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Kaminen in Waldungen (Bekanntmachung vom 20. Juni 1884) wird erneut in Erinnerung gebracht und gleichzeitig auf folgendes hingewiesen:
Nach § 31 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1909 wird mit

Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft, wer in gefährlicher Weise mit unverwahrter Feuer oder Licht betriffet oder sich ihm nähert, im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände lassen läßt, fortwirft, oder unvorsichtig handhabt oder unbesugt Feuer anzündet oder unbesugter Weise angezündetes Feuer zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

Nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches wird derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und nach § 308 Nr. 6 desselben Gesetzbuches derjenige, der an gefährlichen Stellen in Wäldern oder in Heiden Feuer anzündet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zur Bekämpfung von Waldbränden haben nicht nur die Feuerwehren, sondern auch das Publikum Hilfe zu leisten. Die sich Weigernden können nach § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bzw. nach § 32 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches bestraft werden.
Großbain, am 13. April 1920.
991 a I. Die Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Braunkohlenbricketts zu erhöhtem Preise.

Mit dem 1. Mai 1920 beginnt ein neues Hausbrandwirtschaftsjahr. Da mit diesem Zeitpunkt von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung alle bis dahin nicht belieferten Hausbrandbezugsscheine für kraftlos erklärt werden, sind wir zu unserer Bedauern auch genötigt, mit dem 1. Mai alle bis dahin nicht belieferten Kohlenarten des alten Kohlenwirtschaftsjahres für ungültig zu erklären.

Um jedoch noch einen kleinen Teil der sonst verfallenden Hausbrandbezugsscheine auf das alte Hausbrandwirtschaftsjahr beliefert zu bekommen, deren Belieferung auf dem Bahnwege aber infolge unzulänglicher Wagenabfertigung unmöglich ist, haben die Kohlenhandlungen A. G. Hering & Co. und Oscar Dantusch in Rieser es unternommen, Braunkohlenbricketts aus dem Kohlenwerke in Rückenberg mit Kraftwagen und Gelfuhr heranzuschaffen.

Infolge der hohen Transportkosten muß natürlich für die auf diesem Wege bezogenen Bricketts ein höherer Preis gefordert werden, und zwar 25 Pf. pro Str. ab Lager der vorerwähnten Kohlenhändler.

Von den Bricketts wird an jeden Inhaber einer Kohlengrundkarte 1 Str. auf den letzten Abschnitt der Kohlengrundkarte auf Monat April auszugeben. Die obgenannten Kohlenhandlungen werden selbst bekanntgeben, wie die Abholung erfolgen soll.

Wir hoffen, daß die Einwohnerlichkeit dieser nach Lage der Dinge unvermeidlichen Maßnahme trotz des hohen Preises für die Bricketts das nötige Verständnis entgegenbringt. Der Bezug bzw. die Verteilung dieser Bricketts könnte wirklich nicht erfolgen, wenn nicht der teure Weg des Bezuges auf dem Landwege beschränkt würde.

Der Rat der Stadt Rieser, den 14. April 1920. G.H.M.

Die Anfuhr von Steinkohlen, Bricketts und Holz für 1920 soll öffentlich verdingt werden. Die Bedingungen sind im Geschäftszimmer der Reichsvermögensstelle — Winterfahnen, Stabsgebäude 61 — einzusehen und Angebote verschlossen bis 24. 4. 20 vorm. 10 Uhr einzusenden. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagfrist 2 Wochen.
Rieser, 12. 4. 20. Reichsvermögensstelle.

Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Wehlhorn in Gröba

am Sonnabend, den 17. April 1920, vormittags von 10—11 Uhr auf die Nr. 31—139 der weißen Ausweisstraße.
Gröba (Elbe), am 16. April 1920. Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Rieser, den 16. April 1920.

— Aufgefundene Leiche eines neugeborenen Kindes. Heute vormittag ist in der Abortgrube des hiesigen Bahnhofs der Leichnam eines neugeborenen Kindes, männlichen Geschlechts, aufgefunden worden. Die Leiche ist in Beinwand und braunem Papier eingewickelt und mit Bindfaden verschürt gewesen. Es ist daher anzunehmen, daß sie von auswärts dorthin gebracht worden ist. Sachdienliche Wahrnehmungen sind bei der Polizei oder Gendarmerie zu melden.

— Gastspiel der vereinigten Stadttheater Freiberg—Meißen. Im Köppler'schen Saale wurde am Mittwoch die in Wien vielbesungene Operette „Liebeszauber“ von Oscar Straus aufgeführt, eine Durchschmittsoberette ohne besondere Höhepunkte, aber auch ohne Trivialitäten. Der im Mittelpunkt der Handlung stehende Komponist Friedrich Helmer, ein Don Juan, erlitt durch Deins Steinbrecher eine fidele, elastische Darstellung. Steinbrecher, der das Benefiz für den Abend hatte, konnte auch einen sehr guten äußeren Erfolg buchen. Die übrigen Hauptdarsteller zeigten sich in guter Verfassung. Flora Ripper, Trude Werner und Lisa Stegmann boten gelanglich gute Leistungen. Der „Liebeszauber“ beendet das Operetten-Gastspiel des Freiberg—Meißen Stadttheaters. — Es ist nun recht erkennlich, daß der Theaterzettel für kommenden Mittwoch Gerhart Hauptmanns „Fußmann Henrich“, eines der besten deutschen Volksdramen — mit Gertraud Barby von der Sächsischen Landesoper als Gast — ankündigt. Zu wünschen wäre nun vor allen Dingen, daß auch ein großer Teil des Publikums, der die Operetten so fleißig besucht, sich bei der Aufführung dieser wertvollen Dichtung mit lebendiger Gestaltungskraft einfindet, damit die gute Absicht der Theaterleitung nicht bloß ein finanzielles Wagnis bedeutet. Einen hervorragenden Abend — gute Darstellung vorausgesetzt — darf man in Aussicht stellen.

— Der Frauenverein von Rieser hat in seiner letzten Versammlung beschloffen, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen. Als Mindestbeitrag sind fortan 6 Mark für das Jahr zu erheben. Dankbar wird es begrüßt werden, wenn freiwillig noch höhere Beiträge entrichtet werden. Dieser Beschluß ist eine Notwendigkeit, hervorgerufen durch die Lückung der Gegenwart. Die Empfänger der Unterstüßungen, die vom Frauenverein gewährt werden, sind in der Hauptsache alte, kränkelnde Leute, die nur ganz kleine Renten erhalten. Sie haben mit der bittersten Not zu kämpfen. — Will der Frauenverein dieser Not auch nur einigermaßen steuern, dann muß er von dieser Armen wollen die Beiträge erhöhen. Die Mitglieder, die in der letzten Versammlung nicht zugegen waren, werden gewiß diesen Beschluß verstehen und billigen und ihre weitere tatkräftige Beistand den edlen Bestrebungen des Frauenvereins nicht verweigern.

— Inanspruchnahme von Werkwohnungen. Die Frage der Inanspruchnahme von Werkwohnungen spielt jetzt nicht selten in den Stadterordnungen und Gemeinderatsversammlungen eine Rolle. Es dürfte daher von Interesse sein, die nachstehende Verordnung des Reichsarbeitsministeriums zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die unterm 7. März ds. Js. erlassene Verordnung lautet:

„Werkstätten sind mit Werkwohnungen industrieller Unternehmungen zugehörig, die sich gegen die Inanspruchnahme von Werkwohnungen zur Unterbringung von Wohnsuchenden durch Gemeinden richten. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Beschlagnahme derartiger Wohnungen den betreffenden Unternehmungen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen können, und es ist u. a. darauf hingewiesen worden, daß sie bei Beschlagnahme ihrer Wohnungen nicht in der Lage wären, ihren eigenen Arbeitern die ihnen vertraglich zustehenden Wohnungen zu verschaffen, wodurch sich schwere Unzuträglichkeiten ergeben könnten. Das gelte auch besonders dann, wenn Unternehmungen nur durch augenblickliche ungünstige Verhältnisse zu einer Verminderung ihrer Arbeitskräfte gezwungen gewesen seien und bei einer Besserung der Verhältnisse wieder zu einer Erweiterung ihres Betriebes schreiten möchten. Vor allen Dingen möchte ich aber noch darauf hinweisen, daß auch Werkwohnungen, die für Vergleiche bestimmt sind, anderen Wohnsuchenden zugewiesen werden. Hierdurch entsteht die Gefahr, daß die Wohnförderung unter Umständen nicht unerheblich vermindert wird. Bei der gegenwärtigen schwierigen Lage der deutschen Industrie und im Hinblick auf die politischen Verhältnisse möchte doch alles vermieden werden, was geeignet wäre, die bestehenden Schwierigkeiten zu vergrößern. Ich darf daher die Bitte aussprechen, die Gemeinden zu veranlassen, bei der Beschlagnahme von Werkwohnungen nur im Einvernehmen mit dem Leiter des betreffenden Unternehmens vorzugehen und auf die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes weitgehende Rücksicht zu nehmen.“

— Abschluß von Schweinemarkverträgen durch den Viehwirtschaftsverband. Mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums ist der Sächsische Viehwirtschaftsverband zu Leipzig ermächtigt worden, Schweinemarkverträge abzuschließen und 600 Mk. für 50 Kilogramm Lebensmittel abzugeben, nachdem die ausländischen Futtermittel übernommen worden sind, die unbedingt zur Verfügung gestellt werden müssen.

— Keine Werke für Zugschienen. In der Presse ist in letzter Zeit wiederholt die Nachricht verbreitet worden, daß die Reichsbahnverwaltung aus ihren Beständen an solche Zugschienenbesitzer, die nicht selber Werkbäume sind, gegen Bezahlung einen Doppelschienenwerke zu Werk und Zugschienen liefern. Die Lieferung hätte auch ausgedehnt werden können, wenn die Ablieferung an Brotgetreide und Getreide in dem erwarteten Umfang geblieben hätte. Dies ist jedoch leider nicht der Fall gewesen, und die knappen Vorräte an Brotgetreide zwingen dazu, die Werke in erster Linie zur

Brotbereitung zu verwenden. Die Reichsbahnverwaltung ist bei dieser Sachlage nicht imstande, ihre ursprüngliche Absicht auszuführen.

— Der 1. Mai ist nicht gesetzlicher Feiertag. In letzter Zeit sind, wie der „Dresdner Volkszeitung“ von Regierungssamtlicher Stelle mitgeteilt wird, wiederholt von Reichsräten und anderen Behörden Termini auf den 1. Mai angelegt worden, was die Beteiligten zu dem Einwand veranlaßt hat, der 1. Mai sei doch im ganzen Reich gesetzlicher Feiertag, und behördliche Termine irgendwelcher Art könnten daher an diesem Tage nicht abgehalten werden. Dieser Einwand ist unzutreffend, zur Zeit ist der 1. Mai noch nicht gesetzlicher Feiertag. Auch die Ansicht ist falsch, daß der 1. Mai auf Grund eines sächsischen Gesetzes als Feiertag zu gelten hat.

— Die Beratung des Abgeordneten Caskan. In den Blättern taucht noch die Mitteilung auf, daß der Abgeordnete Caskan in ein sächsisches Ministerium berufen worden sei, um, wie es beispielsweise in den „Bayerischen Nachrichten“ heißt, aus der Reichswehr alle diejenigen Elemente auszusondern, die den Sozialisten aus irgend einem Grunde verächtlich erschienen. Diese Mitteilung entspricht durchaus nicht den Tatsachen. Es ist bereits in einer Notiz der Staatskanzlei vom 8. d. M. ausdrücklich dargelegt worden, zu welcher Aufgabe Herr Caskan berufen worden ist. Die Reichsregierung ist mit der demokratischen Reform der Reichswehr beschäftigt. Die sächsische Regierung will in dieser Frage die Reichsregierung unterstützen und die sächsischen Interessen wahren. Caskan ist deshalb beauftragt worden, auf Grund der vorliegenden Anregungen und Beschwerden allgemeine Vorschläge auszuarbeiten, die als Richtlinien für die sächsische Regierungspolitik in der Frage der demokratischen Reform der Reichswehr dienen können. Die oben erwähnte irreführende Notiz mag darauf zurückzuführen sein, daß Caskan es auch übernommen hatte, einige bei der Regierung eingegangene Beschwerden über Vorfälle bei der Reichswehr zu klären und bei den maßgebenden Stellen zur Ausdrache zu bringen.

— Zusammenschluß des erwerbstätigen Mittelstandes. Die Landesverbände des selbständigen Mittelstandes von Handwerk, Kleinhandel, Gastwirtschaften, Grundbesitz und anderer selbständiger Berufe haben sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen unter dem Namen „Landesrat des selbständigen Mittelstandes in Sachsen“. Seine Aufgabe liegt in der Überwachung der Durchführung von § 164 der Reichsverfassung, nämlich den selbständigen Mittelstand in Beschäftigung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Ausbeutung zu schützen. Es wendet sich an alle Mitglieder des selbständigen Mittelstandes, reiflos den Führern beizutreten, die allein in der Lage sind, die beruflichen Interessen zu vertreten und die das Rückgrat des Landesrats bilden. Ihm sind bereits Landesverbände angeschlossen, die eine Mitgliederzahl von über 100 000 selbst-